

**RS OGH 1996/5/14 4Ob2119/96p,  
3Ob266/00i, 8ObA116/03x,  
4Ob163/06h, 3Ob62/11f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1996

## Norm

ABGB §358 III

ABGB §1002

ABGB §1024

KO §21

KO §26

## Rechtssatz

Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung ist der Masseverwalter im Konkurs einer der beiden Vertragsparteien an den Treuhandabwicklungsmodus dann gebunden, wenn entweder kein Rücktrittsrecht gemäß § 21 KO mehr besteht oder der Masseverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2119/96p  
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p  
Veröff: SZ 69/117
- 3 Ob 266/00i  
Entscheidungstext OGH 19.12.2001 3 Ob 266/00i  
Auch; Beisatz: Dass sich der Masseverwalter, der die Erfüllung des Vertrags verlangt, zugleich weigert, eine aufrechte Verpflichtung aus dem Treuhandvertrag anzuerkennen, nimmt seinem Verhalten nicht die Wirkung eines Vertragseintritts. (T1)
- 8 ObA 116/03x  
Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 116/03x  
Vgl aber; Beisatz: Dies ist nur für den Fall der Sicherung der Durchführung eines (anderen) Vertrages durch die Treuhandvereinbarung gültig. (T2); Veröff: SZ 2004/107
- 4 Ob 163/06h  
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 163/06h  
Beisatz: Der Zweck von § 26 KO und § 1024 ABGB liegt nur darin, eine Tätigkeit des Beauftragten (Treuhanders) zu verhindern, die zu neuen Ansprüchen gegen die Masse führt; das ist bei bloßer Durchführung eines schon vorher geschlossenen Vertrages nicht der Fall. (T3)
- 3 Ob 62/11f  
Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 62/11f  
Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102659

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)